

Satzung der Gemeinde Lieth über den Bebauungsplan Nr. 9 „Batteriespeicher“

für das Gebiet „südlich angrenzend an das Umspannwerk und westlich angrenzend an den Dellweg“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.06.2025 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Batteriespeicher“ für das Gebiet „südlich angrenzend an das Umspannwerk und westlich angrenzend an den Dellweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.10.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.11.2024 bis 13.11.2024.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 20.11.2024 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 29.11.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.02.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 05.03.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 06.03.2025 bis 07.04.2025 gemäß § 3 (2) BauGB im Internet unter der Adresse „www.amt-heider-umland.de“ (Rubrik: Bauen/Bauleitplanung/Lieth) eingestellt. Zusätzlich sind die Planunterlagen in der Amtsverwaltung Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kirchspielweg 6, 25746 Heide, öffentlich ausgestellt worden. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten per E-Mail, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 26.02.2025 bis 06.03.2025 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde zudem am 26.02.2025 unter der Adresse „www.amt-heider-umland.de“ (Rubrik: Bauen/Bauleitplanung/Lieth) in das Internet eingestellt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.06.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.06.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Lieth, 01.07.2025

 Bürgermeister

9. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Heide, 24. JUNI 2025


10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lieth, 04.12.2025

 Bürgermeister

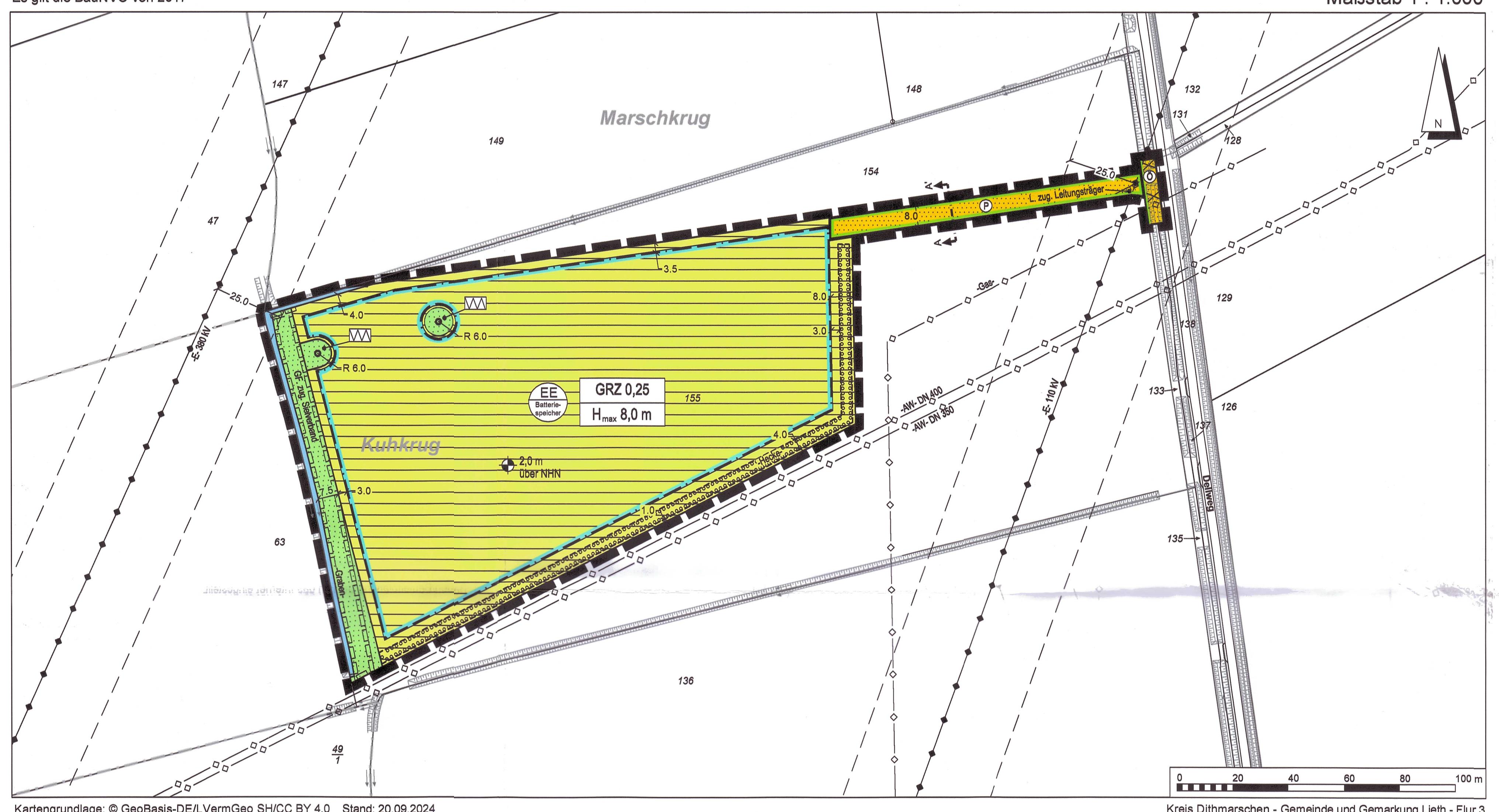
11. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 9 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 04.12.2025 bis 17.12.2025 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.12.2025 in Kraft getreten.

Lieth, 23.12.2025

 Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GRZ 0,25	Grundflächenzahl, hier maximal 0,25	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2) BauGB BauNVO	EE Batteriespeicher	Geh- und Fahrrrecht zugunsten des Siilverbandes	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
H _{max} 8,0 m	Höhe baulicher Anlagen über Höhenbezugspunkt, hier maximal 8,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2) BauGB BauNVO	L-zug. Leitungsträger	Leitungsrecht zugunsten Leitungsträger	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
-Baugrenze	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3) BauGB BauNVO	-Hecke-	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke-	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
-öffentliche Straßenverkehrsfläche	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB	-		
P	private Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB			
-Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB	-Gas-	Versorgungsleitung unterirdisch -Gashochdruckleitung-	
EE Batteriespeicher	Versorgungsfläche, hier Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom -Batteriespeicher-	§ 9 (1) Nr. 12 BauGB	-E-	Versorgungsleitung oberirdisch -Elektrizität- mit Leitungsschutzbereich	
-Graben-	Wasserfläche -Graben-	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB	○	versiegelte Erdölohrung mit einem Schutzabstand von 5 m Radius	
2,0m über NN	Höhenbezugspunkt über NN, hier 2,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 18 (1) BauGB BauNVO	-AW-	Versorgungsleitung unterirdisch -Abwasser-	
-private Grünfläche	private Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB			
-private Grünfläche -Schutzgrün-	private Grünfläche -Schutzgrün-	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB	X	Verrohrung Verbandsvorfluter	

Text (Teil B)

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Höhe der baulichen Anlagen
Abweichend von der in der Planzeichnung getroffenen Höhenfestsetzung von 8,0 Metern dürfen Anlagen zum Blitzschutz, Masten, Freileitungen und Antennenanlagen diese Höhenvorgabe überschreiten.

- 1.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche
Die zulässige Grundfläche (GRZ 0,25) darf durch Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

2. PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE

- Neuanlage einer Hecke
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
Innerhalb der Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- ist eine Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Hecke sind mindestens drei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m § 86 LBO)
Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen innerhalb der Versorgungsfläche sind, soweit sie befestigt werden müssen, ausschließlich teilversiegelt zulässig. Bituminose Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

Hinweise

- Ordnungswidrigkeit
(§ 84 (1) Nr. 1 LBO)
Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 (1) Nr. 1 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 3 des Textes (Teil B) zu Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen) zuwiderhandelt.

Übersichtskarte



Satzung der Gemeinde Lieth
über den Bebauungsplan Nr. 9
„Batteriespeicher“

für das Gebiet

„südlich angrenzend an das Umspannwerk und westlich angrenzend an den Dellweg“